



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XXXII. Schwedische Antwort an die Reichs-Stände wegen Franckenthal.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Excessen dadurch kein Anlaß gegeben, oder die Thür zu dem übel-hausen erdffnet wer-
de, aufsetzen zu lassen.

1649.
Junius.

Dieses ist was Chur-Fürsten und Stände anwesende Rätke, Botschafften und Gesandten, bey Durchgehung der Herren Schweden letzten Projects, zu Gemüth gangen, und haben es den Herren Kayserlichen Abgesandten gebührend nicht verhalten wollen. Nürnberg, den ^{3 Julii} _{23 Junii} Anno 1649.

§. XXXII.

Schwedische
Antwort den
Reichs-
Ständen er-
theilt, wegen
Frankenthal
x.

Zumittelst wurde auf derer Reichs-
Stände am 9. Jun. denen Schweden ex-
hibirte obgedachte Gegen-Erklärungen,
(vid. §. XXV.) im Rahmen des Schwe-
dischen Generalissimi, Pfalz-Gravens
Carl Gustavs, folgende Schrift, N.I.

N. I.

Gegen-Erklärung des Schwedischen Generalissimi, auf der Reichs-Stän-
de am 9. Junii ausgestellte Erklärung.

Des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, Pfalz-Grav
bey Rhein ic. der Königlich Majestät und Reich Schweden über Dero Arméen
und Kriegs-Estac in Teutschland Generalissimi Fürstliche Durchlauchten haben aus
derer dieses Orts, der Chur-Fürsten und Stände anwesender Herren Gesandten, durch
ihre ansehnliche abgeordnete Deputation, den 7ten dieses eingereichten Gegen-Erklä-
rung und beliebter Eröffnung der, ihnen in der Franckenthalischen Liberations-Sa-
che weiter beywohnende Gedauken, mit mehrern vernommen, wie daß vorbesagter
Herren anwesender Gesandten hauptzwecklicher Schluß und beharrende Intention an-
noch auf die, quasi per Modum Interpositionis vorgeschlagene acceptation eines
Interims-Expedientis, oder von Kayserlicher Majestät auf eine offerirte Real-Al-
securation gehesten Temperamenti ziele, zumahl es nur um eine geringe Zeit zu thun;
Zumittelst, weilten Kayserliche Majestät bey der Königlich Majestät in Hispanien,
Franckenthal noch zu erhalten verhoffen, und nicht zu zweiffeln, Se. Königlich Maje-
stät in Hispanien, als ein vornehmes Mit-Glied des Heil. Römischen Reichs, endlich sich
von der im Frieden-Schluß enthaltenen, und alle Stände höchst verbindende General-
Guarantie nicht separiren, oder die Restitution Franckenthals, sowohl auch der Her-
zog von Lothringen die Evacuation deren noch inhabenden Bestungen und Plätze, län-
ger difficultiren, weniger, was niedrigeres gegen das Römische Reich vornehmen, son-
dern vielmehr zu förderst Kayserlicher Majestät, und dann auch dem Reich gütlich de-
feriren würden; Denen übrigen von Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlauch-
ten angezogenen und besorgenden Difficultäten und Inconvenientien auch, mit ander-
weitigen nothwendigen Verfügungen begegnet, und die Hostilitäten zwischen Franck-
reich und Hispanien, sowohl auch mit dem Herzog von Lothringen, auf des Reichs Bo-
den, zur Cessation gebracht und weitere Contraventiones verhütet werden könnten;
Und was dergleichen auf beste Hoffnung gestellte apparentes rationes mehr, zusammen
zu tragen und zu inferiren, wohlgedachten Herren Gesandten beliebt.

Wie nun Hochgedachte Se. Fürstliche Durchlauchten gern könnten geschehen las-
sen, daß der Herren Gesandten so gewisse und ohnzweifelnde Hoffnung, zu der Königli-
chen Majestät in Hispanien und des Herzogen von Lothringen friedmäßiger Bezeigung,
Sr. Fürstlichen Durchlauchten aus wohlmeynendlicher Sorgfalt für des Heil. Römischen
schen

1649.
Junius.

schen Reichs beständige Ruhe und Sicherheit angeführten Besorgnissen prävaliren, oder diesem so leicht, als es angeben, präcavirt oder abgeholfen werden möchte; Also wünschen Dieselbe auch aus ebenmäßiger Liebe und Begierde zu Dero selbst eigenen Vaterlandes, Teutscher Nation, und Dero darinn dießfalls fast am meisten und ersten der Gefahr exponirten Hohen Chur- und Fürstlichen Hauses, beharrlichem Wohlstand, daß der Eventus, so baldre als spe, erfolgen thäte. Wögen aber gleichwohl die Königlich-Spanische Inclination zum Frieden, enthaltener, und vermöge der General-Guarantia, nach der Herren Stände eigenen wahren Ausspruch, ihnen, so weit sie ein Reichs-Mitglied, ebensowohl obliegende Restitution, aus dem nicht verspühren, die- weil einkommenden klagbaren Bericht nach, nicht allein die Infestationes und Ranzionirung der, hiebevör auch jederzeit freygelassenen benachbarten, aus Franckenthal, jeso mehr als jemahls bey wählenden Kriegeß, licenter verübet, die erstellte Salvaguardien durch expresse Abfindung von den Commandanten casiret, und also die Hostilitäten als neu denunciiret, sondern auch sie zu Bey- und Zuführung allerhand Fortifications-Materialien und Pallisaden, commandiret und angetrieben werden. Es stellen aber dieses alles Hoch-gedachte Sr. Fürstliche Durchlauchten zu allem unpassionirten reinem Judicio nicht weniger anheim, als Dieselbe die, von den Herren Ständen ferner angeführte, Ihre Kayserlichen Majestät dißmalige, und von Dero Herren Gesandten beständig contestirte Unmöglichkeit, sowohl auch, ob Franckenthal per force zu ataquiren dieser Zeit anzurathen oder nicht? zusamt denen dabey gefügten Rationibus, auf ihren Wehet und Unwerth beruhen lassen: Bernehmten auch gerne, daß der Herren Stände Gesandten sich aus dem Instrumento Pacis des ART. IV. s. *Deinde ut Inferior Palatinatus, &c.* (darbey zwar noch das Wort Gottes cum clausula Cassatoria befindlich) gar wohl erinnern, auch daß Kayserliche Majestät in daselbst enthaltener klaren Obligation annoch verharren, dem rechten Friedens-Schluß gemäß Beyfall geben, sich auch der sie obstringirender allgemeiner Guarantia entsinnen; können sich aber aus dem besagten Instrumento Pacis gang nicht erschen, daß die Executio desselben nur in der Exautoratione Militia & Evacuatione Locorum bestehet, oder von selbiger, ordine inverso, und mit Hinter- oder Nachsetzung der Restitution ex capite Amnestia & Gravaminum (dahin Franckenthal vermöge des Frieden-Schlusses klarer Disposition gehöbrig) anzufangen, und von Königlichlicher Majestät in Hispanien die wirkliche Abtretung selbiger Stadt, biß Dieselbe sehen, daß das übrige im Römischen Reich, aus dem Friedens-Schluß ad Executionem gebracht, ausgestellt, oder von Herzogen von Lothringen, die sonst pari passu, vermöge des Frieden-Schlusses, beschehende Evacuation der Vestungen, biß vorhero die Königlichliche Majestät und die Cron Franckreich alle in Händen habende Posten würden restituiert haben, differiret werden können; zumahl, dafern dießfalls Suspicionen vorhanden, und darauf ein vermeyntes Recht oder Avantage der Nachwartung zu fundiren, oder jemanden darunter zu favorisiren erlaubt wäre, die beyde confederirte Königlichliche Majestät, ohnzweiffentlich nicht allein gleichmäßige Berechtigung anzuführen, unterdessen sondern auch, nachdem sich Dieselbe um Chur-Fürsten und Stände, und das allgemeine Wesen verhoffentlich besser als jene, meritiret gemacht, hierunter am nächsten gewillfahret zu werden, der Zuversicht seyn würden, wodurch aber der im Frieden-Schluß so offi recommendirte bona fides merklich gesehret, und fast die aufrichtige Execution desselben eludiret, von der Beständigkeit aber die Hoffnung gang benommen werden könnte; Dammhero, wie zu Hochgedachter Sr. Fürstlichen Durchlauchten sonders angenehmen Gefaller, gereicht, daß Chur-Fürsten und Stände mit Derselben gang einig verbleiben, deß der Friede in wirklicher Execution desselben, und nicht auf den bloßen Aufsatz der Feder bestehen solle; also und zumahl besagte Execution billig durchgehends geschehen soll, und davon keiner, weder secundum literam oder sensum ausgeschloffen, vielmehr in Wahrheit erfolgen würde, daß Königlichliche Majestät in Hispanien, als ein Mitglied des Reichs, und der Herzog von Lothringen, durch fernere Renitenz und Verweigerung der respectiven Restitution und Evacuation, oder Ihre Kayserliche Majestät durch verbleibende Præstation Dero Höchst-verbündlichsten Versprechens, gegen den

1649.
Junius.

1649. den Bisthafften und Verstande impingiren thäten, als daß die beyde conföderirte
 Majestäten Majestäten und Cronen, durch befugte Extensionen der Alliance, bis zu
 Junius. vollkommlicher wärllicher Execution des Friedens, nach hergebrachter Observanz
 aller Bündnisse, den Ständen einiges Präjudiz zusiehen sollten, zumahl ja kund-
 bahren Rechtsens, daß die verba cum effectu zu verstehen.

1649.
 Junius.

Daraus denn zur Genüge erhellet, daß die urgirte Restitution und Evacuacion mehr berührter Oerter, so wenig intentioni Contrahentium vel Contractus ipsius entgegen lauffen, als vielmehr, wenn durch eines oder des andern längerer Worenthaltung die Execution des Friedens ferner suspendiret oder gar gehemmet werden sollte, die Schuld alle dem Heil. Römischen Reiche daraus erwachsenden Unheils und Grundverderbung, demjenigen, so in Mora und Renitenz des Friedens beharren, zuzumessen seyn wird, wie dann mehr Hochgedachte Se. Fürstliche Durchlauchten es auch deßfalls, wegen der unpartheylichen Verfahrnung gegen die Contravenientes, ohne Intervention des im Frieden. Schluß ART. XVI. §. Restitutione ex capite Amnistie & Gravaminum Se. Härtlich enthaltenen Ordinis Executionis, bey der Herren Gesandten angeregter Disposition gang gern beivenden lassen, auch mehrers nicht desideriren, als daß dem einmüthig geschlossenen Frieden, förderst in desselben Haupt.Scopo der mehrbesagten Restitution ex capite Amnestie & Gravaminum, ein Gemügen geleistet, und jedem seine Posten, Land und Leute restituiret, sowohl auch jedermahl die Stände derselben, krafft der General-Guarandia, auch contra quemcunque zu manuteneiren, beständige Anerinnerung trügen.

Gestalt denn Hochgedachte Se. Fürstliche Durchlauchten derer Herren Gesandten nunmehr rühmlich angetretene Bemühung, wegen fürdersamer vollkommener Erledigung mehrangeregtes Puncti Restitutionis mit freund. Fürstlichem Danck erkennen, nicht zweiffelnde, dafern zuverlässiger Hoffnung nach, die in Instrumento Pacis gefestete norma universalis der Terminorum a quibus, nemlich in Amnistia, Ao. 1618. unpartheylich und ohne Ansehen der Personen, Religionen oder Jurium Petitorii, gefolget, und das bloße Factum Possessionis, ohne Vorbehalt, Limitation oder Remission, beobachtet würde, daß solcher massen die Sache, ohne sonderbahre Difficultät, zu höchst-gewünschter und desto fürdersamer Beruhigung des Reichs gedeyender Endschafft sollte gebracht werden: Auf welches Erfolg Chur-Fürsten und Stände so wenig an erpfeigter Berckstellung der Exauktion und Evacuacion, auf darzu befähigte unpartheyliche Erlegung der Satisfactions-Mittel, zu zweiffeln haben, als Höchst-ermeldte Ihre Königlich Majestät zu Schweden, und Dero Angehörigen, mit einigem Jug würde bezulegen seyn, daß sie ihrer seits bishero das geringste, so zu völliger Erreichung und Restabilirung des Allgemeinen Friedens dienlich seyn mögen, an sicherwinden. Und gleichwie nun jederzeit Dero Höchst-rühmlicher Wunsch, Effer und Intention gewesen, und ferner beständig bleiben wird, das Heil. Römische Reich in die, durch den Friedens-Schluß gesuchte wahre, aufrichtige und beständige Ruhe und Sicherheit gesezet, und mit denen benachbahrtten Cronen und Potentaten eine beharrliche Freundschaft und gutes Vernehmen restabilirt zu sehen; also auch hingegen, und dafern durch Opposition oder Contravention anderer der so hoch-erwünschter Friedens-Effect contracarrivet, und die hiebevot angeführte Besorgnisfen, oder andere Inconvenientien sich eräugen würden, man dieser seits vor Gott und der ehrbahren Welt entschuldigt seyn wird.

Und demnach Se. Fürstliche Durchlauchten sich amnoch anders zu resolviren nicht vermögen, haben sie denen Gesandten in freundlicher Wieder-Antwort, auf ihre fernere Gemüths-Erklärung gleichwohl nichts verhalten mögen, daß über so wichtiger Sache mit denen Herren Interessenten und Alliirten weitere Conferenz und Deliberation zu pflegen, sie nicht ansehen lassen wollen, und zu möglichster Deferirung sowohl aller anderweitigen Freundschaft und guten Willen den Herren Gesandten geneigt und wohl zugethan verbleiben. Signatum Nürnberg, den 29. Jun. Ao. 1649.

℞

§.XXXIII.